

antistes ecclesiam, sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandam. Et id ipsum etiam faciat, si de jure patronatus quaestio emergerit inter aliquos et cui competat intra quatuor menses non fuerit definitum.“

Cap. III De jure patronatus, Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII.

Pojen.

Meißner, erzbischöfl. Konsistorialrat u. Propst.

III. (Vermittlung von Meßstipendien.) Der Wallfahrts-priester Ewald gibt sich gerne mit Vermittlung von Meßstipendien ab; es ist ihm dies sozusagen zu einem wirklichen Gewohnheitsbedürfnis geworden, dem er um so leichter und lieber nachgibt, als einerseits bei der gut besuchten Wallfahrtskirche viele Meßhonorare abgegeben werden, und er anderseits bei diesem Vermittlungsgeschäfte einen nicht zu verschmähenden Nebenverdienst findet. Mit den diesbezüglichen kirchlichen Verordnungen möchte er nicht direkt in Konflikt geraten, aber er sucht sich mit allen Mitteln an denselben vorbei zu winden.

I. Dem Defizientenpriester Paulus übergibt er am letzten eines jeden Monats die Meßintentionen für den ganzen folgenden Monat; behält aber, und zwar mit dessen ausdrücklicher Gutheißung, einen kleinen Prozentsatz von jedem Stipendium zurück.

II. Mit mehreren Priestern ist er übereingekommen, daß sie an bestimmten Tagen nach seiner Intention zelebrieren. Dafür besorgt er ihnen alle von ihnen gewünschten Bücher und Zeitschriften, und zwar so, daß der Wert des Gelieferten genau dem Stipendium der zelebrierten Messen entspricht. Als Entgelt für seine Mühewaltung erhält Ewald von seiner Buchhandlung einen namhaften Rabatt.

Was ist zur Handlungsweise Ewalds zu sagen?

Entsprechend der Wichtigkeit der Sache hat die Kirche der Per-folwierung der Stift- und Manualmessen und der Verhinderung, beziehungsweise Abschaffung von Mißbräuchen bei Entschädigung von seiten der Gläubigen (d. i. Meßstipendium, Meßhonorar) ihr be-sonderes Augenmerk zugewendet. Diesbezügliche Bestimmungen erließ die Konzilskongregation durch Dekrete vom 21. Juni 1625 und 23. November 1697; durch dieses letztere schärfte Papst Innozenz XII. das erstere neuerdings ein und fügte noch einige authentische Er-klärungen bei. Papst Benedikt XIV. berührt in seiner Konstitution „Quanta cura“ vom 30. Juni 1741 denselben Gegenstand. Weitere diesbezügliche Bestimmungen neueren Datums wurden hauptsächlich erlassen durch die Konstitution Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 „Apostolicae sedis“, durch das Dekret der Konzilskongregation vom 9. September 1874, durch das Dekret „Vigilanti“ vom 25. Mai 1893 und endlich durch das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Mai 1904. In diesem neuen Dekrete werden die Bestimmungen der früheren Dekrete und Erlässe zum Teil verschärft, zum Teil authen-

tisch. erklärt, zum Teil widerrufen. Infolgedessen ist es ganz selbstverständlich, daß wir bei der Lösung des vorliegenden Kasus in erster Linie das Dekret von 1904 zu Rate ziehen.

Auch die Provinzial- und Diözesansynoden haben sich vielfach mit diesem Gegenstand befaßt und diesbezügliche Statuten erlassen. Dazu kommen noch in manchen Diözesen Bestimmungen, die vom betreffenden Ordinariat auf dem gewöhnlichen Verordnungswege erlassen worden sind.

Aus dem Wortlaute der kirchlichen Dekrete und Verordnungen sowie an den für Nichtbeachtung festgesetzten Kirchenstrafen ersieht man, wie entschlossen die Kirche den möglichen Mißbräuchen bei der Uebernahme von Stift- beziehungsweise Manualmessen entgegentreten will und wie strenge solche Fälle zu beurteilen sind.

Gehen wir nun auf die Handlungsweise Ewalds im einzelnen ein.

I. Er versorgt den Defizientenpriester Paulus mit Messintentionen, behält aber mit dessen ausdrücklicher Gutheißung einen kleinen Bruchteil des Stipendiums zurück.

Ueberträgt ein Priester die ihm durch Annahme eines Stipendiums erwachsene Pflicht der Applikation einer Messe auf einen andern, dann muß er diesem auch den vollen Betrag des erhaltenen Stipendiums übergeben. Gerade diesen Punkt behandeln die oben erwähnten römischen Erlässe zu wiederholten Malen besonders eingehend. Das Ansammeln von Stipendien in der wucherischen Absicht, ein kleineres Stipendium als das empfangene einem anderen Priester, auch mit dessen Wissen und Einverständnis, zur Persolvierung zu übergeben, ist strengstens verboten, und zwar unter der Strafe der *excommunicatio latae sententiae*, die also *ipso facto* eintritt und dem Papste reserviert ist.

Der heilige Alfons (*Theologia Moralis* lib. VI. n. 321) sagt: „In decreto S. C. Conc. approbato ab Urb. VIII., et confirmato ab Innoc. XII. sic sancitum fuit: Omne damnabile lucrum ab Ecclesia removeare volens, prohibet sacerdoti qui Missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eadem Missam alteri, parte eiusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat. Post hoc decretum aliqui etiam contendebant licitum esse retinere partem eleemosynae, celebratione alteri commissa, asserentes non fuisse hoc decretum acceptatum. Ideo praefatus Alex. VII. proscripsit prop. 9. quae dicebat: Post decretum Urbani, potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minori stipendio, alia parte stipendii sibi retenta. Hinc noster Summus Pontifex Bened. XIV. in sua epistola encyclica, emanata die 30. junii 1741, quae incipit „Quanta cura“, ut metu facilius ab huiusmodi turpi quaestu fideles amoverentur, praecepit Ordinariis, ut per edictum notum facerent, quemcumque (verba sunt epistolae) qui . . . stipen-

dia maioris pretii pro missis celebrandis, quemadmodum locorum consuetudines, vel synodalia statuta exigunt, colligens missas, retenta sibi parte . . . stipendiorum acceptorum, sive ibidem sive alibi, ubi pro missis celebrandis minora stipendia tribuuntur, celebrari fecerit, laicum quidem, praeter alias arbitrio vestro irrogandas poenas, excommunicationis poenam, clericum vero, sive quemcumque sacerdotem, poenam suspensionis ipso facto incurrere, a quibus nullus per alium, quam per Nos ipsos, seu romanum pontificem pro tempore existentem, nisi in mortis articulo constitutus, absolvi possit.“

So der heilige Alfons nach den älteren römischen Bestimmungen. Das Dekret von 1904 führt eine nicht minder klare Sprache. Im Artikel 9 dieses Dekretes heißt es: „Juxta ea, quae in superiore articulo constituta sunt, decernitur, pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam iuxta sequentes articulos propriam, nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed ex integro et in specie sua esse tradendam, sublati declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis.“

Also das Stipendium muß „ex integro“ übergeben werden. Und gibt es da gar keine Ausnahme? Im Brigener Priester-Konferenz-Blatt 1904, Nr. 6, Seite 182, heißt es in einer ganz ausgezeichneten Erklärung des Dekretes von 1904:

„Auf Grund römischer Dekrete lehrten bisher die Autoren, daß ein Zurückbehalten eines Teiles des Stipendiums in drei Fällen gestattet sei, nämlich: a) wenn einem Priester aus rein persönlichen Rücksichten, z. B. wegen seiner Armut oder aus Rücksichten der Verwandtschaft, Freundschaft, Dankbarkeit u. dgl. ein höheres als das diözesanübliche Stipendium verabreicht wird — ein solcher brauche bloß den diözesanüblichen Betrag abzugeben; b) wenn der Celebrant selbst, ohne gebeten zu sein, und ganz freiwillig (liberaliter et omnino sponte) auf einen Teil oder auf den ganzen Betrag verzichtet; c) auch sei es den Administratoren von Kirchen und Kapellen erlaubt, wenn sie die von den Gläubigen eingegangenen Manualstipendien durch andere Priester in der betreffenden Kirche oder Kapelle persolvieren lassen, für die Auslagen an Wein, Wachs, Hostien und die Benützung der Paramente einen kleinen Abzug zu machen, jedoch nur wenn die betreffenden Kirchen und Kapellen arm sind, und nicht mehr, als die wirklichen Auslagen betragen (Schüch, Pastoraltheologie § 226). Der Fall unter b) wird durch das neue Dekret wohl sicher nicht berührt;

ob man aber die beiden anderen Fälle jetzt noch passieren lassen kann, wagen wir nicht zu entscheiden."

Der Fall b), der für unseren Kasus eigentlich allein in Betracht kommt, bleibt demnach bestehen. Das Zurückbehalten eines Theiles des Stipendiums kann und darf also als erlaubt angesehen werden, wenn der Zelebrant selbst, ohne gebeten zu sein, und vollkommen freiwillig darauf Verzicht leistet. Jedwede Einwirkung, um eine Schenkung oder Verzichtleistung dieser Art herbeizuführen, und jeder Vorschlag und jeder Vertrag, um sie festzusetzen, muß vollständig ausgeschlossen sein. Dasselbe ist von der Furcht des Zelebranten zu sagen; wenn er nämlich befürchten zu müssen glaubt, daß er vielleicht ohne Verzicht auf einen Teil des Stipendiums ein anderes Mal vom vermittelnden Priester keine Messintentionen mehr bekomme. M. Struggl O. S. M. (Theologia Moralis, T. X. Quaest. II. no. 46.) drückt sich hierüber sehr deutlich aus: „Substitutus potest alteri partem donare, et sic hunc e. g. pauperem juvare ad habendam meliorem sustentationem; ergo iste potest sic licite partem retinere. Interim tamen hoc non debet a substituto fieri ex aliquo occulto metu, ne forsan alias ipsi non concedantur eae Missae, vel aliae in posterum.“

Es kommt also nach dem Gesagten in unserem Kasus ganz darauf an, wie man die Worte „mit ausdrücklicher Guttheißung“ aufzufassen hat. Kann man darunter eine Verzichtleistung auf den betreffenden Teil des Stipendiums verstehen, die vom Defizientenpriester ganz freiwillig, ohne irgend welche äußere Beeinflussung oder Furcht (liberaliter et omnino sponte) vollzogen wurde, dann könnte Ewald in diesem Punkte keiner Uebertretung der kirchlichen Verfügungen bezichtigt werden.

Sind aber die Worte „mit ausdrücklicher Guttheißung“ anders aufzufassen, d. h. daß Ewald selbst oder durch Mittelspersonen die Verzichtleistung des Defizientenpriesters auf irgend eine Weise angeregt oder herbeigeführt hat, dann steht Ewald mit den Kirchengesetzen in direktem Widerspruch und zieht sich durch seine Handlungsweise nicht bloß die reservierte Suspension zu, sondern er ist auch (eventuell sub gravi) zur Restitution des mit Unrecht zurückbehaltenen Theiles der Stipendien verbunden. Diese Restitution hat selbstverständlich an den Zelebranten zu geschehen, denn für diesen, nicht für einen anderen war das Stipendium von jenem bestimmt, auf dessen Veranlassung oder nach dessen Meinung die Messe gelesen wurde. So entschied schon die Konzilskongregation am 5. Juli 1664. — Gury (II. n. 375) begründet das Unrecht des Zelebranten auf das ungeschmälerte Stipendium und die Restitutionspflicht des einen Teil vom Stipendium Zurückbehaltenden mit den kurzen Worten: „Non vult enim gratuito erogare quidpiam ei, qui non celebrat.“

Hiermit dürfte der erste Teil unseres Kasus klar und ausführlich genug behandelt sein.

II. Was ist aber dazu zu sagen, daß Ewald für die nach seiner Intention zelebrierten Messen Bücher und Schriften vermittelt und

dafür den Buchhändlerrabatt einstreicht? Manchem möchte es vielleicht auf den ersten Blick scheinen, als ob das eine ganz harmlose Manipulation wäre. Ewald setzt einigen geistlichen Mitbrüdern mit deren Einverständnis den Stipendienbetrag (und zwar den ganzen) der von ihnen gelebrierten Messen in Bücher und Schriften um, und da dies regelmäßig geschieht, hat er von der Buchhandlung den gewöhnlichen Buchhändlerrabatt (25 bis 30 %) zugestanden erhalten; das ist alles. Doch fassen wir die Sache einmal schärfer ins Auge, ob sie dann auch noch so harmlos aussteht oder ob wir sie nicht vielmehr strenger beurteilen werden.

Vorerst müssen wir aber noch in aller Kürze die kirchlichen Bedingungen streifen, die hier in Betracht kommen. Schon in den frühesten Dekreten über die Zelebration der Manualmessen sah sich die Kirche veranlaßt, den immer wieder in irgend einer Form sich einschmuggelnden Mißbräuchen entgegenzutreten, unter diesen auch der Verbindung zwischen Handel und Vermittlung der Messstipendien. Die älteren Vorschriften sind aber im allgemeinen noch milde im Vergleiche zu den neuesten von 1904. Göpfert (Moraltheologie, III.⁷ Seite 139 f.) faßt die älteren Bestimmungen in folgende Sätze zusammen:

„Nach einer Entscheidung der S. C. C. vom 31. August 1874, bestätigt durch eine Entscheidung vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904, ist es 1. ein schimpflicher und verwerflicher Stipendienhandel, wenn Buchhändler und Kaufleute mittels öffentlicher Einladungen und Belohnungen oder in irgendeiner anderen Weise Messstipendien sammeln und den Priestern, welchen sie die Persolvierung übertragen, statt des Geldes Bücher oder Waren verabfolgen; es gilt das aber auch von Verwaltern von Tagesblättern und Zeitungen, von Fabrikanten kirchlicher Geräte und Gewänder, auch wenn es fromme Institute oder kirchliche Personen sind.

2. Dies gilt auch, wenn die Zahl der Messen nicht gemindert, sondern genau so viele Messen gelesen werden, als der Zahl der gesammelten Stipendien entspricht, oder auch wenn dadurch arme Priester, die sonst keine Messstipendien hätten, unterstützt werden sollen.

3. Es gilt auch, wenn der bei einem solchen Handel erzielte Gewinn nicht zum eigenen Vorteil der Sammler, sondern zum Nutzen und Vorteil frommer Institute und guter Werke verwendet wird.

4. Als Mitwirkende bei diesem schändlichen Stipendienhandel sind anzusehen diejenigen, welche die von den Gläubigen oder von frommen Orten empfangenen Stipendien den Buchhändlern, Kaufleuten oder anderen Stipendiamsammlern geben, ob sie davon Vorteil haben oder nicht. Unter das Dekret fallen nicht diejenigen, welche ihre Stipendien den Händlern unmittelbar geben, sondern diejenigen, welche die von anderen empfangenen den Händlern geben.

5. Ebenso diejenigen, welche von solchen Buchhändlern oder Kaufleuten als Messstipendien Bücher oder andere Waren annehmen, mag deren Preis nun gemindert werden oder nicht.

Um diesen Dekreten mehr Nachdruck zu geben, wurde durch das Dekret vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904 über Priester, welche sich gegen diese Bestimmungen verfehlen, die dem Papste reservierte Suspension (a divinis, i. e. ab ordine, jedoch bloß von den Funktionen des priesterlichen Amtes), über andere Kleriker die gleiche Suspension für die empfangenen, die Irregularität für die höheren Weihen, über Laien die dem Bischofe reservierte Exkommunikation ausgesprochen.

Dagegen wurde durch das Dekret vom 31. August 1874 schon erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, als Messstipendien Bücher und Waren anzunehmen, wenn nur jeder Schein von Handelschaft und schnöder Gewinnucht ferngehalten sei."

"Ferner (Göpfert, Aufl. 1898, S. 137 f.) hat die Pönitentiarie in ihrer Entscheidung vom 6. Oktober 1874 erklärt, daß eine religiöse Zeitschrift (diaria) Priestern gegeben werden könne unter der Bedingung, eine dem Preise des Buches entsprechende Anzahl von Messen zu zelebrieren. Ebenso wurde erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, wenn solche, die nicht Buchhändler, Kaufleute oder Sammler (quaesitores) von Messstipendien sind, sondern kirchliche Personen, welchen freiwillig von den Gläubigen Messstipendien angeboten werden, zur Verbreitung guter Bücher oder religiöser Zeitungen (diaria) an Stelle der Messstipendien Bücher und Zeitungen geben. (S. C. C. 24. April 1875.) Dagegen war es schon im Jahre 1863 (19. Nov.) von der Pönitentiarie für unerlaubt erklärt worden, wenn Priester zur Verbreitung guter Bücher diese gegen Uebernahme von Messen kaufen und dann um den gewöhnlichen Buchhändlerpreis verkaufen und dabei ein gutes Geschäft machen. Das Dekret der S. C. C. vom 24. April 1875 erklärt es nicht als unerlaubt, wenn die Leiter und Verwalter religiöser Tagesblätter gegen Messstipendien diese Tagesblätter überlassen, wenn nur der Wille des Stifters oder Stipendiengegers in bezug auf Höhe des Stipendiums, Ort und Zeit der Zelebration erfüllt wird, *exclusa quacunque studiosa collectione missarum*'. Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, was unter den Begriff *colligentes*', *quaesitores*;', *studiosa collectio*' fällt. Es muß sich hier vor allem um eine größere Anzahl von Stipendien handeln, sonst trifft der Begriff *colligentes*' nicht zu; ebenso nicht um Stipendien, welche freiwillig angeboten werden. Es scheint aber auch keine *collectio*, wenn der Verlag oder die Redaktion solcher religiöser Tagesblätter oder Zeitschriften an das Ordinariat oder an Klöster schreibt und sie bittet, die übrigen Stipendien an sie zu schicken."

Das sind die älteren kirchlichen Bestimmungen, um die Vermittlung der Messstipendien nicht zu einem Handel werden zu lassen. Bedeutend strenger ist das Dekret von 1904 abgefaßt. Es kommen da hauptsächlich die Artikel 8, 9, 10, 12 und 14 in Betracht.

Art. 8. *Vetitum cuique omnino esse, missarum obligationes et ipsarum elemosynas a fidelibus vel locis piis acceptas tradere*

bibliopolis et ephemeridum administratoribus, etiamsi religiosi viri sint, nec non venditoribus sacrorum utensilium et indumentorum, quamvis pia et religiosa instituta, et generatim quibuslibet, etiam ecclesiasticis viris qui missas requirant, non taxative ut eas celebrent sive per se sive per sacerdotes sibi subditos, sed ob alium quemlibet, quamvis optimum finem. Constitit enim id effici non posse, nisi aliquod commercii genus cum eleemosynis missarum agendo, aut eleemosynas ipsas imminuendo; quod utrumque omnino praecaveri S. Congregatio censuit. Quapropter in posterum quilibet hanc legem violare praesumpserit, aut scienter tradendo missas ut supra, aut eas acceptando, praeter grave peccatum, quod patrabit, in poenas infrascriptas incurret.

Artikel 9 haben wir bereits weiter oben angeführt. Es ist darin namentlich der Passus wohl zu beachten: . . . eleemosynam nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed ex integro et in specie sua esse tradendam.

Art. 10: Ideoque libros, sacra utensilia vel quaslibet alias res vendere aut emere et associationes (uti vocant) cum diariis et ephemeridibus inire ope missarum, nefas esse atque omnino prohiberi. Hoc autem valere non modo, si agatur de missis celebrandis, sed etiam si de celebratis, quoties id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat.

Artikel 12 bringt die Strafbestimmungen für jede Uebertretung der in den Artikeln 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften. Diese Strafbestimmungen sind nahezu wörtlich dem Dekret „Vigilanti“ entnommen.

Art. 14: Attamen ne subita innovatio piis aliquibus causis et religiosis publicationibus noxia sit, indulgetur, ut associationes ope missarum iam initae usque ad exitum anni, a quo institutae sunt, protrahantur. Itemque conceditur, ut indulta reductionis eleemosynae missarum, quae in beneficium Sanctuariorum aliarumve piarum causarum aliquibus concessa reperiuntur, usque ad currentis anni exitum vigeant.

Der Unterschied zwischen den früheren und den neueren Verordnungen springt sozusagen von selbst in die Augen. Nach den neuen Verordnungen ist es nicht bloß den Buchhändlern, Kaufleuten und Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften verboten, Stipendien für Messen zu sammeln, um dieselben dann gegen Darangabe von Büchern, Waren und Zeitungen oder Zeitschriften perfolvieren zu lassen; das Dekret von 1904 dehnt dieses Verbot auf alle aus, seien sie nun Laien oder Priester; auch fromme Vereine und religiöse Institute sind im Verbote mit inbegriffen. Aber es darf auch die im Artikel 10 eingefügte Einschränkung nicht übersehen werden. Vorstehendes strenge Verbot gilt nämlich nur für die Fälle, in denen das Abgeben von Messintentionen gegen Bücher, Schriften, Waren u. s. w. gewohnheitsmäßig geschieht und zur Förderung eines Geschäftes dient (quoties

id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat). Es gerät also ein Priester, der nicht regelmäßig, sondern nur in vereinzeltten Fällen, d. h. dann und wann einmal als Remuneration für eine bereits zelebrierte Messe ein Buch oder irgend etwas anderes annimmt, deshalb noch nicht in Konflikt mit den römischen Bestimmungen; das um so weniger wenn der Geber, beziehungsweise der Vermittler, nicht ein Geschäftsmann ist, denn dann kann man in keiner Weise sagen, daß diese Handlungsweise zur Förderung eines Geschäftes dient oder einem Gewerbe Vorschub leistet.

Wenn früher Priester Messstipendien sammelten, nicht um sie alle selbst oder durch untergeordnete Priester zu persolvieren, sondern mit der Nebenabsicht, damit noch irgend einem anderen Zwecke zu dienen, z. B. der Verbreitung einer guten Schrift, der Unterstützung eines religiösen Unternehmens usw., ist das heute durch das Dekret von 1904 ebenfalls verboten. Einem Priester, der solche Nebenabsichten hat, dürfen keine Messstipendien verabsfolgt werden, noch darf ein Priester mit den empfangenen Stipendien ohne direkte Ermächtigung der römischen Kongregation noch Nebenzwecke (d. h. sogenannte „gute Zwecke“) verfolgen.

Sogar die Begleichung des Abonnements von religiösen Blättern und Zeitschriften durch Uebernehmen von Messen, die durch das Dekret der Konzilskongregation vom 24. April 1875 ausdrücklich als erlaubt bezeichnet wurde, ist nunmehr kurzweg untersagt. Es wird auch kein Unterschied gemacht, ob die Administration, beziehungsweise die Redaktion der betreffenden periodischen Publikationen in den Händen von Geistlichen liegt oder nicht. —

Zu all diesen strengen Verordnungen wird die kirchliche Behörde hauptsächlich durch zwei Gründe veranlaßt: 1. will sie eine möglichst große Sicherheit der Zelebration der „bestellten“ heiligen Messen erreichen; dann aber will sie 2. um jeden Preis verhüten, daß das Heiligste, was unsere Religion besitzt, auf irgend eine Weise mit gewinnfüchtigem Geschäftsgebahren verquickt werde. Selbst den leisesten Schein von Geschäft und Gewinnsucht will sie bei Vermittlung von Messstipendien vermieden wissen. Dieser letztere Grund hat wohl in erster Linie die neueren Verordnungen veranlaßt. Mit der Sicherheit allein, daß die Messen gelesen werden, kann und will sich die Kirche nicht zufrieden geben, sonst würde sie wenigstens den Priestern, zumal den geistlichen Administratoren, beziehungsweise Redakteuren von periodischen Schriften, in der Vermittlung der Messstipendien freiere Hand lassen; sie will vielmehr die Vermittlung der Messintentionen zu einem streng reservierten Gebiet machen, in dem Geschäftsgeist und Gewinnsucht in keiner Weise und unter keinem Titel erscheinen und Zugeständnisse erhalten dürfen.

Wenn wir nun nach dem Vorausgeschickten die Handlungsweise Ewalbs wieder näher ins Auge fassen, dann ist eigentlich das Urteil über dieselbe schon gegeben. Wenn wir auch für ganz bestimmt an-

nehmen dürfen, daß die Messen von den betreffenden Priestern wirklich zur bestimmten Zeit persolvirt werden, verknüpft doch Ewald mit der Austeilung, beziehungsweise Vermittlung der Messstipendien, in allerengster Weise ein Geschäft, das nach dem strengen Sinn der kirchlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Wenn die Kirche auf die peinlichst genaue Befolgung ihrer diesbezüglichen Bestimmungen so viel Wert legt — und das geht aus dem Wortlaut eben dieser Bestimmungen und Verordnungen und den angedrohten Strafen klar genug hervor — dann dürfen wir ihnen auch keine mildere Auslegung geben.

Zum Schlusse könnte noch in Erinnerung gebracht werden, daß viele Diözesanbehörden bezüglich der überschüssigen Messstipendien besondere Verordnungen erlassen und damit auch die Vermittlung der Messintentionen mehr oder weniger geregelt haben; diesen Verordnungen ist man selbstredend ebenfalls genaue Befolgung schuldig.

Innsbruck.

P. Salesius M. Sailer O. S. M.

IV. (Unglaube — oder Versuchung gegen den Glauben.)

Anna, ein Fräulein aus vornehmer, tiefreligiöser Familie, von Kindheit auf sowohl zu Hause als auch in einem Mädchenpensionat sorgfältig erzogen, bleibt auch nach dem Austritte aus dem Pensionat den religiösen Uebungen, besonders dem öfteren Empfange der Sakramente treu, ohne dazu von menschlichen Rücksichten gedrängt zu werden. Aber sie versetzt den Beichtvater in nicht geringe Verlegenheit, da sie nach der Beichte offen bekennet, sie glaube nichts, könne nicht glauben und sich bitter beklagt, daß Gott der Herr den Verlust des Glaubens zugelassen hat. Der Beichtvater weiß nicht, was er von ihrem Zustand denken, wie er sie behandeln soll. Schließlich wählt er den Ausweg, ihr bedingnißweise die Absolution zu geben und sich für sein künftiges Verfahren den Rat eines erfahrenen Seelenleiters einzuholen. Welche Ratschläge könnten ihm erteilt werden, damit er Anna richtig beurteile und behandle?

Antwort: Der Beichtvater hat eine dreifache Aufgabe: er soll Richter, Arzt und Lehrer sein. Um nun dieser dreifachen Aufgabe gerecht zu werden, um namentlich als Seelenarzt die kranke Seele zu heilen, muß er vor allem trachten, den sittlichen Zustand des Pönitenten richtig zu beurteilen. Ist seine Diagnose, das Urteil über die Seelenkrankheit und deren Ursachen richtig, so wird es ihm gewöhnlich nicht schwer sein, auch ein zweckmäßiges Heilverfahren einzuschlagen. — Wie ist nun der Zustand der Anna zu beurteilen? Sie bekennet, „daß sie nichts glaube, nicht glauben könne“, bleibt aber dennoch den Uebungen der Frömmigkeit, besonders dem Empfange der Sakramente treu. Wollte man Anna nach diesem ihrem Bekenntnis, in der Voraussetzung, daß dasselbe ihren wirklichen Seelenzustand zum Ausdruck bringt, beurteilen, so müßte man denselben als sehr bedauernswert bezeichnen. Denn „wer nicht glaubt, ist schon gerichtet,